

# **BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ**

## **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)**

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 23.07.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans

### **„Amalienstraße“**

und am 08.03.2022 ebenfalls in öffentlicher Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

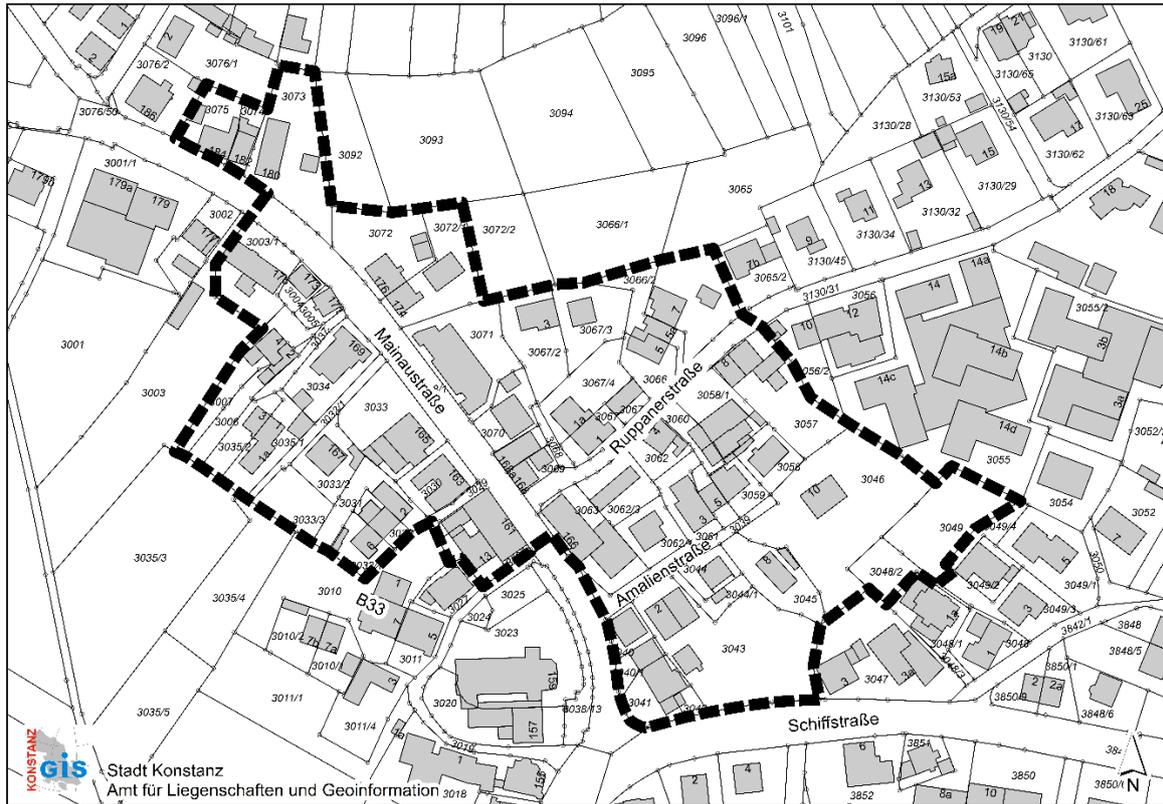
Von der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB bestehenden Möglichkeit, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Grundstücke Mainaustraße 186 sowie Zur Allmannshöhe 2 und 4,
- östlich durch die Grundstücke Ruppanerstraße 7b und 10 sowie die Bebauung „Seaside“,
- südlich durch den Kreuzungsbereich Schiffstraße/Mainaustraße und
- westlich durch das Schutzgebiet „Bodanrück und westl. Bodensee“.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 3003/1, 3004, 3005, 3006, 3007, 3026, 3026/2, 3029, 3030, 3031, 3032, 3032/1, 3033, 3033/1, 3033/2, 3033/3, 3034, 3035/1, 3035/2, 3037, 3038/1 (teilweise), 3039, 3040, 3040/1, 3041, 3042, 3043, 3044, 3044/1, 3045, 3046, 3048/2 (teilweise), 3049, 3057, 3058, 3058/1, 3059, 3060, 3060/1, 3061, 3062, 3062/1, 3062/3, 3063, 3065 (teilweise), 3066, 3066/2, 3067, 3067/2, 3067/3, 3067/4, 3067/5, 3068, 3069, 3069/1, 3070, 3071, 3072, 3072/1, 3073, 3074, 3075, 3130/31 (teilweise) der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan hat das Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen städtebaulichen Struktur im Bereich des alten Ortskerns Allmannsdorf. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen (bestehend aus dem Rahmenplan sowie dem Umweltbeitrag mit integriertem Grünordnungsplan) für die Dauer

**vom 31.03.2022 bis einschl. 09.05.2022 im Amt für Stadtplanung und Umwelt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.30 – 5.31**

(Ansprechpartner: Herr Benjamin Schimmer, Zimmer 5.23, Tel.: 900-2714 , E-Mail: [Benjamin.Schimmer@konstanz.de](mailto:Benjamin.Schimmer@konstanz.de) und Herr Oliver Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533, E-Mail: [Oliver.Latzel@konstanz.de](mailto:Oliver.Latzel@konstanz.de)) während der dort üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link [www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Zusätzlich informiert die Stadt Konstanz auf einer **Abendveranstaltung** über die Planung. Zu dieser wird mit separater Bekanntmachung im kommenden Amtsblatt eingeladen.

Im genannten Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweise zum Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die aktuellen Zugangsvoraussetzungen zu den Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung können auf [www.konstanz.de](http://www.konstanz.de) abgerufen werden.

**Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.